

Ständerat
Kommission für Umwelt, Raumplanung,
Energie und Kommunikation
Präsident Martin Schmid
3003 Bern

Karin Oesch
031 938 22 71
Karin.oesch@bernerbauern.ch
Geschäftsführung
6. September 2021

Revision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. Mai 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Der Berner Bauern Verband vertritt die Interessen von rund 10'000 Bauernfamilien im Kanton Bern.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Vorlage enthält Elemente aus der Botschaft des Bundesrates zur Revision des Raumplanungsgesetzes RPG2 wie auch solche, die eine Alternative zur Landschaftsinitiative bieten. Damit soll die Vorlage einerseits die seit Jahren pendente Revision RPG2 abschliessen und andererseits als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative dienen. Diesen pragmatischen Ansatz der UREK-S unterstützt der BEBV.

Im Gegensatz zu den vorangehenden Revisionsprojekten hat die UREK-S eine Vorlage kreiert, die neben den Anliegen des Landschaftsschutzes, der Wirtschaft und der Subsidiarität nun auch jenen der Landwirtschaft Rechnung trägt. Daher kommt der BEBV zum Schluss, dass die Vorlage im Grundsatz als Basis für die Weiterarbeit taugt, sie jedoch punktueller Korrekturen, Ergänzungen und Präzisierungen bedarf.

Den Gemeinden soll mehr Kompetenzen und Verantwortung übertragen werden. Sie kennen die Gegebenheiten vor Ort am besten. In Zusammenarbeit mit den Kantonen soll auf diesem Weg die optimale Nutzung von Gebäuden und Flächen in den so unterschiedlichen Regionen erreicht werden. Das Kulturland, welches nicht vermehrbar ist, muss zwingend geschont und gepflegt werden. Die zielgerichtete Be- und Entwässerung bzw. Bodenaufwertung, aber auch die sinnvolle Nutzung bereits mit Wasser, Abwasser und Strom erschlossener bestehender Bauten (landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche) bieten grosses Potential.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

gestützt auf die Artikel 75, 104a und 108 der Bundesverfassung,

Die Aufnahme von Artikel 104a BV im Ingress des RPG unterstützen wir. Damit erhalten der Kulturlandschutz und die Ernährungssicherheit in der Raumplanung ein höheres Gewicht. Für die Landwirtschaft ist dies eine wichtige und richtige Ergänzung, zumal der Kulturlandschutz aber auch die Aufrechterhaltung der für die Lebensmittelkette erforderlichen baulichen Infrastrukturen in der Raumplanung bislang zu wenig beachtet wurden. Der BEBV begrüsst diese Änderung, unter dem Vorbehalt, dass dies nicht dazu führt, dass die betreffende Sektoralpolitik vorweggenommen wird oder der Agrarpolitik Schranken gesetzt werden.

Art. 1 Abs. 2

b^{ter}. die Zahl der nicht landwirtschaftlich genutzten Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;

b^{quater}. die Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist;

Diese Ergänzungen zur Stabilisierung der Gebäudezahlen stellen das Kernstück dieser Vorlage in ihrer Funktion als Gegenvorschlag dar. Der BEBV begrüsst die Idee, anstelle eines starren Plafonds, wie ihn die Landschaftsinitiative postuliert, ein flexibleres Instrument im Sinne einer Stabilisierung zu wählen.

Allerdings muss die Stabilisierung auf das eigentliche Problem konzentriert werden: Die Ausnahmebewilligungen für die nicht-zonenkonformen Bauten und Anlagen. Daher ist es falsch, die zonenkonforme Landwirtschaft bei der Gebäudezahl unter Bst. b^{ter} einzuschliessen. Sie darf und soll nur in der Landwirtschaftszone bauen, weshalb das RPG die landwirtschaftlichen Bauten formal von den übrigen Bauten trennt. Diese Trennung muss im Zweckartikel unbedingt beibehalten werden.

Richtigerweise wurde die Landwirtschaft bei der Bodenversiegelung unter Bst. b^{quater} ausgenommen. Denn die Anforderungen an das Tierwohl, die Sicherheit, die Arbeitseffizienz und an den Gewässerschutz werden auch künftig grössere Flächen für Gebäude, Ausläufe, Waschplätze etc. erfordern. Diese Entwicklung ist agrarpolitisch und gesellschaftlich erwünscht und darf nicht durch das RPG behindert werden.

Um die kantonalen Gegebenheiten und die der Entwicklung unterworfenen Schwankungen aufzufangen, sollen die Kantone vorübergehend maximal 5% über den Stabilisierungsrichtwert gehen dürfen.

Exakte Definitionen und Abgrenzungen sind bei Folgenden Begriffen unerlässlich: Gebäude, Nichtbaugebiet, Bodenversiegelung, ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszone.

d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes und die Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere die Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicher zu stellen;

Das Stabilisierungsziel für zonenfremde Bauten ist die richtige Stossrichtung, reicht aber allein nicht aus. Um die Balance ausserhalb der Bauzone herzustellen, müssen analog den Interessen der Wirtschaft in Art. 1 Abs. 2 b bis, die Interessen der Landwirtschaft in den Zielsetzungen gestärkt werden. Der oben vorgeschlagene Zusatz unter Bst. d stellt überdies sicher, dass neben dem Kulturland auch die übrigen Produktionsgrundlagen sicherzustellen sind. Dies betrifft auch die landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen, ohne diese die Landwirtschaft ihre Funktionen gar nicht wahrnehmen könnte. Angesichts der hohen Zustimmung der Bevölkerung zum Verfassungsartikel 104a «Ernährungssicherheit» wie auch im Lichte der Aufnahme des Art. 104a BV im Ingress, ist diese Forderung legitim wie auch notwendig.

Art. 3 Abs. 2 und 5

2 ... Bst. a^{bis}. Bauten und Anlagen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Mass begrenzenden Weise ausgeführt werden;

Diesen Grundsatz unterstützen wir unter dem Vorbehalt, dass das notwendige Mass auch arbeitseffizienz-, gewässerschutz- und tierwohlbedingte Volumen und Flächen umfasst, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus gehen. Dies ist erforderlich, um den höheren Anforderungen von Labels wie Bio aber auch den sicherheitstechnischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen entsprechen zu können. Zudem braucht es im spezifischen Fall immer auch Flexibilität, um sinnvolle Einheiten und Flächen zu bilden, die eine künftige Entwicklung antizipieren.

Im Hinblick auf den parlamentarischen Prozess ist es daher wichtig, dass der Begriff des notwendigen Masses besser definiert wird. Keinesfalls darf die Frage künftig zu einer Flut von unnötigen Einsprachen und unsachgemässen Bundesgerichtsentscheiden führen.

5 Die Nutzungen des Untergrundes, ~~insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energie und baulich nutzbaren Räumen~~, sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und die entgegenstehenden Interessen abzustimmen.

Auch wenn die Kantone bereits heute über die Grundlagen für Planungen des Untergrundes verfügen, sind diese insbesondere im Siedlungsgebiet und um die grossen Agglomerationen herum sinnvoll. Die Kantone sollten jedoch frei sein zu entscheiden, welche Gebiete sie einer solchen Planung unterziehen.

Werden die Nutzungen frühzeitig aufeinander abgestimmt, verhindert dies später hohe Kosten. Allerdings darf die frühzeitige Abstimmung nicht dazu führen, dass Grundeigentum auf Vorrat mit Nutzungseinschränkungen belegt wird. Dies gilt es im Falle der Aufnahme dieses Absatzes sicherzustellen.

Während der Artikel als Grundsatz sinnvoll ist, besteht jedoch kein ersichtlicher Grund für eine Aufzählung spezifischer Nutzungen. Dies impliziert Planungen, die nicht zwingend nötig wären und schafft eine Hierarchie gegenüber Nutzungen, welche hier nicht aufgelistet sind.

Gäbe es einen legitimen Grund, weshalb auf Ebene der Planungsgrundsätze diese spezifischen Themen einzeln aufgeführt werden müssen, wieso werden dann die oberirdischen Nutzungen und die entgegenstehenden Interessen nicht explizit gemacht? In den Erläuterungen ist nicht ausreichend dargelegt, wieso diese Aufzählung nötig ist, weshalb wir fordern, diese Aufzählung integral zu streichen.

Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}

2^{bis} Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen bzw. Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.

2^{ter} Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Abs. 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.

2^{quater} Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Die Förderung des freiwilligen Rückbaus nicht mehr benötigter Bauten ist zentraler Bestandteil des Stabilisierungsmechanismus und eine Hauptforderung der Landwirtschaft. Insofern sind die Absätze 2bis und 2ter beizubehalten. Die Mitbegünstigungen der Landwirtschaft bei Ersatzbauten ist zentral. Andernfalls bestünde ein Anreiz, bei Neubauten, die sowieso zonenkonform erstellt werden dürfen, die alten Gebäude in Reserve zu behalten und später einer zonenfremden Nutzung zuzuführen. Insbesondere in Kombination mit dem Planungsansatz könnte dies zu unerwünschten Entwicklungen und Fehlanreizen führen, die der Landschaft aber auch der Landwirtschaft schaden könnten.

Aus demselben Grund, aber auch aus dem Grund der Gerechtigkeit, müssen auch jene Landwirte die Rückbauprämie beanspruchen können, die zu einem früheren Zeitpunkt eine Rückbauverpflichtung eingegangen sind. Im Sinne der Gleichbehandlung dürfen diese keinesfalls ausgeschlossen werden. Andernfalls hätten Kantone einen Anreiz, flächendeckend Rückbauverpflichtungen zu verlangen, was dem Sinn und Zweck der Freiwilligkeit dieses Ansatzes zu wieder läuft. Es darf nicht sein, dass die Verantwortungsbewussten nun im Nachhinein abgestraft werden, während jene, die nie etwas abgebrochen haben, profitieren. Daher braucht es in den Erläuterungen einen entsprechenden Hinweis.

Art. 5 regelt unter anderem die Mehrwertabgabe aus RPG1, welche die Zweckbindung der Mittel zugunsten des Kulturlandes beinhaltet. In diesem Sinne soll die Prämie nicht nur für den Abbruch, sondern auch auf die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgerichtet werden.

Mit der Abbruchprämie entsteht u.a. für Landwirte ein Anreiz alte Gebäude durch effizientere zu ersetzen und den Betrieb zu modernisieren. Dies trägt zu diversen agrar- und umweltpolitischen sowie Tierschutzanliegen bei.

Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich der Zonen nach Artikel 18bis

1 Die Kantone können unter Einbezug der betroffenen Gemeinden ~~im Richtplan~~ für bestimmte Gebiete aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption spezielle Zonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind (Art. 18bis), sofern:

a. die Ausscheidung solcher Zonen im Lichte der Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führt; und

b. Aufträge für die Nutzungsplanung erteilt werden, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.

1^{bis} Unter Berücksichtigung der gleichen Grundsätze können die Kantone unter Einbezug der betroffenen Gemeinden besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung gestützt auf kantonale Richtlinien vorsehen.

2 Im Richtplan ist mindestens festzulegen:

a. welche Verbesserung der Gesamtsituation mit der Ausscheidung solcher Zonen erreicht und welche übergeordneten Ziele damit konkret verfolgt werden sollen und die Gründe dafür;

b. wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird.

Der BEBV setzt sich dafür ein, die zonenfremden Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zu minimieren. Insbesondere gegenüber den zonenwidrigen, nicht standortgebundenen Nutzungen haben wir grösste Vorbehalte.

Der BEBV befürwortet den Planungsansatz, weil gerade im Berggebiet grosses Potenzial vorliegt, bestehende landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Bauten effizienter zu nutzen und dadurch Kulturland zu schonen. Der Planungsansatz soll von den Kantonen unten Einbezug der betroffenen Gemeinden erarbeitet werden. Die Gemeinden kennen die Gegebenheiten vor Ort am besten. Nur so erreichen wir die effiziente Nutzung von Gebäuden und Flächen.

Ein expliziter Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 Abs. 4 RPG und Art. 4 Abs. 1bis USG (Minderheit Stark et. al.) ist unentbehrlich. Die «Verbesserung der Gesamtsituation» darf nicht zu einer Verschlechterung der Situation für die Landwirtschaft führen. Namentlich ökologischer Ausgleich und Behinderung der Arbeit. Daher erwarten wir, dass die Erläuterungen hier explizit darauf hinweisen, dass sich die Situation für die Landwirtschaft nicht verschlechtern darf.

Art. 16 Abs. 4

4 In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.

Der Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone ist eine Hauptforderung der Landwirtschaft und muss unbedingt mit dieser Formulierung in der Vorlage enthalten bleiben. Wie im Vorangehenden Art. 8c zum Planungsansatz dargelegt wurde, entstehen zunehmend Konflikte zwischen der zonenkonformen Landwirtschaft und zonenfremden Nutzungen. Diese Konflikte fallen aufgrund der Immissionsschutzgesetzgebung meist zulasten der Landwirtschaft aus. Insbesondere führen Einsprachen und Abstandsregelungen zu absurden

Standorten für neue Landwirtschaftsbauten. Darunter leiden die Landschaft wie auch die Landwirtschaft, während einzelne Personen mit ihren zonenfremden Nutzungen profitieren. Mit der allfälligen Einführung des unter Art. 8c skizzierten Planungsansatzes würde sich dieses Problem noch zuspitzen. Ohne diese Vorrangregelung in Kombination mit der Anpassung von Art. 4 Abs. 1bis. USG kann die Landwirtschaft einem Planungsansatz keinesfalls zustimmen. Die Ergänzung im Umweltschutzgesetz ist erforderlich, damit die Raumplanung diesen Vorrang umsetzen kann.

Art. 16a

Die Präzisierungen und Ergänzungen des Art. 16a zu den zonenkonformen Bauten der Landwirtschaft stehen nicht in Zusammenhang mit der Landschaftsinitiative. Es handelt sich um wichtige, teils dringende Anliegen, die im Rahmen von RPG2 schon seit Jahren pendent sind und endlich gelöst werden sollen. Teilweise wurden die Anliegen bereits vor langer Zeit im Parlament behandelt und beschlossen, jedoch mit Verweis auf RPG2 vertagt. Daher sollen Sie hier aufgenommen werden. Andernfalls sind wir gezwungen, die Fragen unabhängig von dieser Vorlage über Vorstösse im Parlament zu klären.

1^{bis} Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft des Standortbetriebes und von Betrieben in der Umgebung hat. Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Mit dieser wichtigen Änderung wird die Zonenkonformität von Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse präzisiert. Dies ist im Lichte der Energiewende zentral. Denn schliesslich bietet die Nutzung der Biomasse erhebliches Potenzial, um die Energie aus erneuerbaren Ressourcen zu gewinnen. Eine Biogas-Offensive wird auch dazu beitragen, die Nährstoffproblematik zu verringern, wie dies die Parlamentarische Initiative 19.475 in der Agrarpolitik anstrebt. Zentral bleibt der enge sachliche Bezug zum Standortbetrieb und zur Region. Damit wird die Entwicklung in Richtung einer industriellen Produktion ausserhalb der Bauzone unterbunden. Dieser Absatz ist daher mit der bestehenden Formulierung in der Vorlage beizubehalten.

2 Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, sind zonenkonform. Die bewilligungsfähigen Dimensionen der inneren Aufstockung werden bei der Tierhaltung anhand des Deckungsbeitrags oder anhand des Trockensubstanzpotenzials bestimmt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Dieses wichtige Anliegen des BEBV will eine dringliche juristische Patsituation aufzulösen. Diese betrifft die Innere Aufstockung bei der Tierhaltung, weil das Bundesgericht vor einigen Jahren unsachgemäss entschieden, dass die Verordnung dem Gesetz bei der Berechnung der erlaubten Dimensionen widerspreche.

In der Folge gilt das Trockensubstanzpotenzial nicht mehr als hinreichende Berechnungsgrundlage. Seither müssen alle Projekte das Deckungsbeitragskriterium erfüllen, welches

Betriebe mit hohen Erträgen aus der bodenabhängigen Landwirtschaft begünstigt. In der Praxis führt dies dazu, dass intensive Betriebe mit Milchwirtschaft und Ackerbau die bodenunabhängige Tierhaltung aufstocken können, nach dem Prinzip «je intensiver die bodenabhängige Produktion, desto intensiver darf die innere Aufstockung sein».

Dieser Ansatz stammt aus einer Zeit als praktisch noch jeder Betrieb Milch produzierte und der regulierte Milchpreis in jedem Fall einen hohen Deckungsbeitrag generierte. Heute führt das System jedoch dazu, dass viele Betriebe ihre Milchproduktion defizitär weiterbetreiben müssen, um ihre innere Aufstockung zonenkonform zu halten. Im Gegensatz dazu hat das Trockensubstanzkriterium einen Flächenbezug, was eine Verlagerung von der bodenabhängigen in die bodenunabhängige Produktion zulässt, ohne dass der Betrieb insgesamt intensiver produziert.

Seit dem Bundesgerichtsentscheid schweben Hunderte von bestehenden Betrieben in Rechtsunsicherheit, weil ihre Ställe zonenwidrig geworden sind. Ändert sich nun die Gesetzgebung bspw. beim Tierschutz oder bei den Sicherheitsanforderungen, stehen die Ämter vor dem Problem, dass entsprechende bauliche Anpassungen eigentlich nicht mehr bewilligt werden dürfen. Wir sind überzeugt, dass Sie erkennen, wie dringend dieses Dilemma aufgelöst werden muss.

Das Trockensubstanzpotenzial mag nicht perfekt sein, jedoch ist es geeignet, um die Tierbestände in einem gesunden Verhältnis zu den Ressourcen des Standortbetriebs zu halten. Zudem erlaubt es eine Spezialisierung der Betriebe, wie sie vom Markt aber auch vom Bundesrat gefordert wird. Früher betrieb fast jeder Bauer Milchwirtschaft und Ackerbau. Heute macht jeder landwirtschaftliche Unternehmer das, was er am besten kann. Und dafür braucht es dringend die hier geforderte Rückkehr zum Trockensubstanzkriterium, welches eine zeitgemässe, nachhaltige Betriebsentwicklung ermöglicht. Die Befürchtung, dass es sich hierbei um eine Lockerung handelt, die die Bautätigkeit in grosse Ställe fördert, ist unbegründet. Es geht lediglich darum, für ein bewährtes System die rechtliche Grundlage zu schaffen.

⁴ Bauten und Anlagen zur Ausübung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten können als zonenkonform bewilligt werden, sofern sie einen engen sachlichem Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb haben.

Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (LNT) umfassen neben dem Agrotourismus insbesondere auch Betreuungs- und Bildungsangebote, die nur in Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb funktionieren. Sie gelten heute als «nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe» die dem zonenwidrigen Gewerbe gleichgestellt sind und eine Ausnahmewilligung brauchen.

Mit dem Stabilisierungsziel gemäss Art. 1 würden die LNT wie zonenfremde Bauten behandelt. Die durch LNT verursachte Bodenversiegelung würde gar unter das Stabilisierungsziel fallen, was wir keinesfalls akzeptieren können. Ebenfalls problematisch ist, dass die Vorlage mit dem Planungsansatz sowie mit den vorgeschlagenen kantonalen Restriktionsmöglichkeiten gemäss Art. 24quater und Art. 27a die LNT gegenüber der heutigen Situation schlechterstellt oder an Ausgleichsmassnahmen knüpft. Da es sich wohlgerne um eine Tätigkeit handelt, die nur in Zusammenhang mit einem richtigen Landwirtschaftsbetrieb zulässig ist, verdient sie auch eine Besserstellung gegenüber dem zonenwidrigen Gewerbe und Wohnen. Es darf nicht sein, dass mit dem Planungsansatz zahllose alte Scheunen in zonenwidrige

Ferienwohnungen umgebaut werden dürfen, während der Bauer weiterhin nur hoffen darf, dass er eine legale Toilette für sein «Schlaf im Stroh» oder «Schule auf dem Bauernhof» Angebot installieren darf. Ein solches Missverhältnis würden wir nicht akzeptieren.

Um dieser Schlechterstellung zu begegnen, um Ordnung zu schaffen und um die problematische Abgrenzung gegenüber dem zonenwidrigen Gewerbe zu lösen, sollen im Gegenzug die LNT den zonenkonformen Bauten der Landwirtschaft zugeordnet und unter Art. 16 Abs. 4 aufgeführt werden. Entgegen den Befürchtungen werden dadurch nicht mehr Bauten entstehen. Die Bewilligungsverfahren werden lediglich für die Projekte vereinfacht, die sich im engen gesetzlichen Rahmen bewegen und effektiv einem Landwirtschaftsbetrieb angehören. Die bekannten Problemfälle, bei denen der LNT-Betriebszweig zu gross wird, gewerblichen Charakter erlangt und selbst nach der Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes weiterbestehen, verdanken wir dem heutigen System, welches Ausnahmegewilligungen erteilt. Diese gelten selbst dann noch, wenn die Zonenkonformität längst nicht mehr gegeben wäre.

Daher bitten wir Sie, diesen Antrag nochmals genau zu prüfen. Bei genauerer Betrachtung werden Sie feststellen, dass diese Lösung allen Beteiligten Vorteile gegenüber der aktuellen Situation bietet. Sollten weiterhin Bedenken bestehen, lassen sich diese auf dem Verordnungsweg ausräumen.

⁵ *Bauten und Anlagen für das zeitgemässe, landwirtschaftliche Wohnen sind zonenkonform und können folgendermassen begründet werden:*

- a. *Ein landwirtschaftlicher Betrieb hat Anrecht auf Wohnraum für die Betriebsleiterfamilie und für die abtretende Generation.*
- b. *Ein landwirtschaftliches Gewerbe hat darüber hinaus Anrecht auf Wohnraum für ganzjährige Angestellte.*
- c. *Innerhalb von nicht mehr zeitgemäss nutzbaren Gebäudevolumen mit bestehendem Wohnteil kann der Kanton mehr Spielraum für landwirtschaftliches Wohnen gemäss Bst. a und b sowie für erforderliche Schmutzschleusen, Büroräumlichkeiten sowie Unterkünfte für Praktikantinnen, Praktikanten und Lernende gewähren.*
- d. *Die Haltung eines grösseren Tierbestandes begründet das Wohnen in unmittelbarer Nähe zu diesen Tieren.*

Dringender Handlungsbedarf besteht ebenfalls beim landwirtschaftlichen Wohnen. Die Regeln für landwirtschaftliche und zonenwidrige Wohnbauten müssen entflechtet werden. Die beiden Typen sind separat und unterschiedlich streng zu handhaben. Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, dass das zonenkonforme, landwirtschaftliche Wohnen gegenüber dem zonenwidrigen, nichtlandwirtschaftlichen Wohnen einen Vorrang hat. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung bestehender Gebäudevolumen.

Um dies zu erreichen, sollen die landwirtschaftlichen Wohnbauten neu unter Art. 16a bei den zonenkonformen Bauten aufgenommen werden. Das übrige Wohnen bleibt Ausnahmetatbestand wie bisher.

Ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb erfordert traditionsgemäss die generationenübergreifende Mithilfe. Daher ist schon heute neben der Betriebsleiterwohnung auch Wohnraum für die abtretende Generation zonenkonform. Durch den Strukturwandel werden die Betriebe grösser und die Ehepartner verfolgen heute oft eine eigene Karriere ausserhalb des Betriebs. Daher sind die Betriebsleiter auf ganzjährige Angestellte angewiesen, die mit Ihren

Familien ebenfalls Wohnraum brauchen. Mit dem neuen Abs. 5 würde diesem Bedarf in engen Grenzen Rechnung getragen.

Insbesondere innerhalb des bestehenden Volumens von Bauernhäusern und daran angebauten Ökonomiebauten braucht es mehr Flexibilität um zeitgemässen Wohnraum für Bauernfamilie, Lernende und ganzjährig Angestellte zu schaffen. Mehr Spielraum braucht es auch für Büros, Schmutzschleusen und bei der Aufteilung der Wohneinheiten. Zeitgemässes Wohnen ist durch den Umbau von alten Bauernhäusern oft nur schwer realisierbar. Dies betrifft insbesondere Raumhöhen und Licht durch grössere Fenster oder Dachfenster. Hier gilt es mehr Flexibilität auszuloten, jedoch ohne dass die schönen Bauernhäuser ihren Charakter verlieren.

Motion Müller 15.3997 verlangt zugunsten des Tierwohls, der Arbeitseffizienz aber auch des Wohls der Bauernfamilie, dass landwirtschaftliche Tierhalter beim Stall wohnen dürfen. Der Nationalrat hatte dieser Motion bereits zugestimmt. Wegen RPG2 wird die Motion seit Jahren pendent gehalten. Durch die Anpassung des Raumplanungsgesetzes ist sicherzustellen, dass jedes landwirtschaftliche Gewerbe mit Tierhaltung Anspruch auf eine Wohnung für die Betriebsleiterfamilie inklusive der abtretenden Generation hat.

Art. 18 Abs. 1, 1^{bis} und 2

1 Das kantonale Recht unterscheidet verschiedene Arten von Bauzonen und kann weitere Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen.

1^{bis} In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen zugelassen werden, soweit damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

2 Das kantonale Recht kann Vorschriften enthalten über Gebiete, ~~deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder~~ in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

Die Bedingungen zur Schaffung von weiteren Nutzungszonen müssen eng gefasst werden. An Erholungsgebiete ausserhalb der Siedlung sind höhere Anforderungen an den Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren Rückführbarkeit zu stellen (Golfplätze, Sport- und Freizeitanlagen, Surfpark, etc.).

Bei Abs. 2 soll der Passus gestrichen werden, welcher vorsieht, dass Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt sind, mit Vorschriften belegt werden dürfen. Dies könnte dazu führen, dass Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungsauflagen auf Vorrat erlassen werden, ohne die Eigentümer entschädigen zu müssen. Es ist nicht ersichtlich, wieso ziellos Massnahmen ergriffen werden sollen. Für die präventive Planung besteht ja mit dem zweiten Passus die Möglichkeit Vorschriften zu erlassen, wenn die konkrete Nutzung noch zeitlich offen ist.

Art. 18^{bis} Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

1 In der Nutzungsplanung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Nutzungen im Sinne von Artikel 8c:

a. mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden; und

b. insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland oder ~~zum Schutz~~ der Biodiversität führen.

2 Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich für zonenkonforme Bauten oder wenn Nutzungen, für die nach geltendem Recht eine Bewilligung erteilt werden könnte, räumlich besser angeordnet werden.

3 Im Bewilligungsverfahren ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

4 Der Kanton bestimmt, welche Umnutzungen oder Nutzungserweiterungen in Kleinsiedlungen nicht kompensiert werden

Positiv ist, dass unter Abs. 1 Bst. b das Kulturland in den Aufwertungskatalog aufgenommen wurde. Damit die Landwirtschaft aber effektiv von Aufwertungsmassnahmen profitieren kann, braucht es Präzisierungen. Neben dem Kulturland als solches sollen auch meliorationsähnliche Projekte wie die Sanierung von Drainagen, Installation von Bewässerungen, Sanierung von Flurwegen, Quellfassungen, etc. den Aufwertungsmassnahmen angerechnet werden können. Diese Möglichkeit soll die Kantone motivieren, die nötigen Investitionen im Rahmen der Strukturverbesserungen in Angriff zu nehmen.

Abs. 1 Bst. b verlangt von allen genannten Aspekten eine Aufwertung, jedoch den Schutz der Biodiversität. Dies ist in zweierlei Hinsicht falsch: Erstens wird damit suggeriert, dass Biodiversität keiner Aufwertung bedarf und andererseits, dass sie im Vergleich zu den übrigen Aspekten einen absoluten Schutzanspruch stellen kann. Letzteres führt uns zum Schluss, dass damit beabsichtigt wird, Schutzgebiete zu schaffen, die auf Kosten des Kulturlandes und der landwirtschaftlichen Nutzung gehen. Dies lehnen wir entschieden ab, weshalb «zum Schutz» gestrichen werden soll. Eine Aufwertung der Biodiversität muss – wie beim Kulturland und der Landschaft – reichen.

Um in Abs. 2 auszuschliessen, dass die bewilligungsfähigen Bauten in solchen Planungsperimetern eine Kompensation leisten müssen, sind die zonenkonformen Bauten der Landwirtschaft explizit auszunehmen.

Art. 24^{bis} Mobilfunkanlagen

Mobilfunkanlagen können ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, sofern ein Standort innerhalb der Bauzone zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung für die Mobilkommunikation nicht zur Verfügung steht.

Mobilfunkanlagen sind standortgebunden und können bereits heute per Ausnahmegewilligung erstellt werden. Ein separater Artikel für einen einzelnen Gebäudetyp scheint daher übertrieben. Zumindest ist eine restriktive Bewilligungspraxis erforderlich, zumal 5G-Antennen mit kurzweiliger Frequenz eine geringere Reichweite haben und daher ein dichteres Netz an Antennen erfordert.

Die Potenziale für Standorte im Siedlungsgebiet müssen zuerst voll genutzt werden, bevor auf die Landwirtschaftszone ausgewichen wird. Dass im Siedlungsgebiet das Finden eines Standorts mit grossen Mühen verbunden ist, darf kein Grund dafür sein, die Antennen in der Landwirtschaftszonen rund um das Siedlungsgebiet zu platzieren.

Der Einfluss auf Tiere gilt es zu berücksichtigen, sie dürfen z.B. nicht durch Kriechströme belastet werden. Die Antennen sind in die Landschaft einzupassen. Es muss stets die beste/schonendste Technik verwendet werden, sonst sind die Antennen abzubrechen.

Art. 24^{ter} Bauten und Anlagen für thermische Netze

Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Diese Möglichkeiten sind für die Landwirtschaft in ihrer Funktion als Energielieferant wichtig. Beachtet werden soll jedoch, dass die Leitungen möglichst entlang von Strassen verlegt werden, um die negativen Auswirkungen auf das Kulturland durch Grabungen und schwere Maschinen gering zu halten. Betroffene Landwirte sind früh einzubeziehen. Eine Regelung der Einzelheiten durch den Bund scheint unnötig.

Art. 24^{quater} Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen

Bewilligungen nach den Artikeln 24a, 24c–24e und 37a können innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen erteilt werden, soweit das kantonale Recht diese Bestimmungen für anwendbar erklärt hat.

Jeder Kanton würde damit für Ausnahmen unterschiedliche Bestimmungen einführen, was unsinnig ist. Daher soll dieser Artikel gestrichen und das Anliegen im Rahmen von Art. 27a zu den einschränkenden Bestimmungen der Kantone geregelt werden. Zumindest muss aber Art. 24b ausgenommen werden, da dieser die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten beinhaltet. Weitere Verschlechterungen können wir bei diesen nicht hinnehmen. Werden letztere jedoch als zonenkonforme Bauten unter Art. 16a eingereicht, wie wir es weiter oben zugunsten einer besseren Ordnung vorschlagen, können wir uns mit diesem Art. 24^{quater} einverstanden erklären.

Art. 24e Abs. 6

6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich fest, in welchem Verhältnis die Änderungsmöglichkeiten nach diesem Artikel zu denjenigen nach Artikel 24c stehen. Er kann vorsehen, dass hobbymässige Kleintierhaltung nicht als Erweiterung der Wohnnutzung gilt, und dass kleine Nebenbauten, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind, wieder aufgebaut werden dürfen.

Einverstanden, sofern den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt wird, Auswüchse zu unterbinden.

Art. 24g Berichterstattung

1 Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die folgenden Themen:

- a. Entwicklung der Zahl der Gebäude im Nichtbaugelände seit dem Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom ... Die geschützten Gebäude, die landwirtschaftlichen Gebäude sowie die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, sind separat auszuweisen;*
- b. Entwicklung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingte Bodenversiegelung ist separat auszuweisen;*
- c. Anwendung des Planungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} im Nichtbaugelände;*
- d. Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5 Absatz 2^{bis} und Absatz 2^{ter}.*

2 Der Bundesrat erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Themen gemäss Absatz 1 Buchstabe a-d und nimmt dabei eine Beurteilung der Wirkung der massgebenden Bestimmungen vor.

3 Er unterbreitet im Bericht Vorschläge für mögliche Verbesserungen.

Eine sachliche Beurteilung auf Basis der Erhebungen gemäss Abs. 1 Bst. a ist wichtig für die Landwirtschaft. Daher soll zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Gebäuden unterschieden werden können. Kriterium soll die Direktzahlungsberechtigung bzw. die Grenze von 0.2 SAK sein. Auf diese Weise lässt sich der für das Stabilisierungsziel wichtige Strukturwandel objektiv beobachten, bzw. wie viele Gebäude aus der Landwirtschaft entlassen werden und wie viele neu dazu kommen.

Art. 25 Abs. 3 und 4

3 Sie stellt sicher, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden; Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.

4 Nur die zuständige kantonale Behörde kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen.

Damit sind wir einverstanden. Die Landwirtschaft will für ein gutes Image «sauber» Bauen. Wichtig ist, dass bei der Feststellung eines Fehlers nicht gleich das Gericht und hohe Bussen drohen. Betroffene wissen manchmal auch nicht ganz genau, wo die Grenze zwischen legaler und illegaler Nutzung liegt, denn selbst Experten streiten darüber. Jene Behörde, die Bewilligungen erteilt, sollte auch die Kontrollen durchführen.

Art. 27a Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen

Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln ~~16a, 16a bis~~, 24, 24a, 24c–24e, 24^{bis} und 24^{ter} und 37a vorsehen.

Dieser Vorschlag ist für die Landwirtschaft inakzeptabel. Art. 16a und 16a^{bis} betreffen das zonenkonforme landwirtschaftliche Bauen. Dass die Kantone hier autonome Einschränkungen vornehmen dürfen sollen, ist äusserst fragwürdig und wird von uns kategorisch abgelehnt. In der Folge könnten die Kantone über die Raumplanung ihre eigene agrarpolitische Strukturpolitik betreiben, obwohl diese in der Hoheit der bundesrechtlichen Spezialgesetzgebung liegt. In dieser Frage sind wir nicht kompromissbereit. Daher gilt es die Nennung der beiden Artikel zwingend zu streichen.

Anstelle von Art. 24quater sollen die Ausnahmetatbestände hier aufgeführt werden. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, wies kantonale Einschränkungsmöglichkeiten auf die beiden Artikel verteilt werden sollen.

Art. 34 Abs. 2 Bst. c

*2 Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen über:
c. Bewilligungen im Sinne der Artikel 24–24e und 37a.*

Damit ist der BEBV einverstanden.

Art. 38b Erstmalige Berichterstattung im Sinne von Art. 24g

*1 Die Kantone erstatten dem Bund erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten der Revision Bericht gemäss Artikel 24g Absatz 1.
2 Der Bundesrat erstattet dem Parlament erstmals spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Revision Bericht gemäss Artikel 24g Absatz 2.*

Die erstmalige Berichterstattung nach drei Jahren scheint angesichts der Datenlage etwas kurz. Gebäude und versiegelten Flächen müssen gezählt und vermessen werden.

Art. 38c Folgen bei Verfehlung der Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater}

1 Kantone, die acht Jahre nach Inkrafttreten der Revision im Nichtbaugebiet die Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} im Vergleich zu den Werten zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom nicht einhalten, erteilen in ihrem Richtplan die Aufträge, die nötig sind, um diese Stabilisierungsziele spätestens 16 Jahre nach Inkrafttreten der Revision zu erreichen.

Einverstanden, sofern die Landwirtschaft entweder ausgenommen wird oder aber anderweitige Instrumente vorliegen, die die Entwicklungsmöglichkeiten des Landwirtschaftssektors sicherstellen.

2 Bei der Beurteilung der Zielerreichung bezüglich Zahl der Gebäude sind die geschützten Gebäude und die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, nicht zu berücksichtigen. Bei der Bodenversiegelung ist bei Beurteilung der Zielerreichung die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, nicht zu berücksichtigen.

Die Ausnahme von Energie und Verkehr des Bundes und der Kantone verwässert das Stabilisierungsziel stark. Wenn die Bodenversiegelung ganzheitlich reduziert werden soll, dann sollten die Verkehrsflächen mitgezählt werden. Problematisch ist die Ungleichbehandlung gegenüber Gemeindestrassen. Weiter sollen beim Ausbau und Unterhalt der Strassen und des Bahnnetzes in der Interessensabwägung Tunnellösungen bevorzugt und gefördert werden. Die Lebensqualität für Mensch und Tier wird damit deutlich erhöht, zusätzlich wird die Biodiversität gefördert.

3 Ist die Richtplananpassung gemäss Absatz 1 11 Jahre nach Inkrafttreten der Revision nicht vom Bundesrat genehmigt, ist jedes weitere neue nicht landwirtschaftliche Gebäude ausserhalb der Bauzonen bis zum Vorliegen der Genehmigung kompensationspflichtig.

In Übereinstimmung mit Art. 1 muss die zonenkonforme Landwirtschaft mindestens bei der Versiegelung ausgenommen werden. In den Erläuterungen ist explizit festzuhalten, dass bei der Landwirtschaft diese Regel nur auf die Gebäudezahl nicht aber auf die Fläche angewendet wird.

Umweltschutzgesetz

Art. 4 Abs. 1^{bis} Minderheit (Stark, Knecht, Müller Damian, Noser, Schmid)

1^{bis} In der Landwirtschaftszone gelten bezüglich Immissionsgrenzwerten für Wohnnutzungen Ausnahmen von Absatz 1, sofern diese die Vorrangstellung der Landwirtschaft im Sinne von Artikel 16 RPG gewährleisten. Den Vorrang regelt die Raumplanung.

Damit der Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 Abs. 4 vollzogen werden kann, ist diese Anpassung im Umweltgesetz unerlässlich. Ohne diesen Verweis

bleibt der Vorrang im RPG tote Buchstaben. Mit Art. 4 Abs. 1^{bis} wird lediglich die Kompetenz für Ausnahmen bei Wohnnutzungen an das Raumplanungsgesetz delegiert. Die Anliegen des Umweltschutzes werden nicht tangiert.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es wichtig, eine Einigung im Rahmen eines Gegenvorschlags zur Landschaftsinitiative zu finden. Gleichzeitig müssen aber in dieser Vorlage auch die Blockaden beim landwirtschaftlichen Bauen gelöst werden. Die Vorlage taugt im Grundsatz als Basis für die Weiterarbeit. Sie bedarf jedoch wichtiger Korrekturen, Ergänzungen und Präzisierungen wie wir sie in dieser Stellungnahme ausgeführt haben.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Berner Bauern Verband

Hans Jörg Rüeegsegger
Präsident

Karin Oesch
Geschäftsführerin